

**Rezension zu:**

**Margot Klee, *Germania Superior. Eine römische Provinz in Deutschland, Frankreich und der Schweiz* (Regensburg 2013).**

Krešimir Matijević

Eine Monographie zur Geschichte der römischen Provinz *Germania Superior* existiert bislang nicht, wenngleich zahlreiche Artikel, Einzelstudien und auch Bücher sich mit einzelnen Aspekten oder der Provinz insgesamt beschäftigen.<sup>1</sup> Insofern kann man dem Klappentext des hier besprochenen Buches von M. K(lee) durchaus zustimmen, dass es sich um eine „längst überfällige“ Studie handelt, wobei zugleich ein „neuer Blick“ auf die „Gründung und Entwicklung“ der Provinz versprochen wird.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Teil I trägt den Titel „Eine Provinz entsteht – Der obergermanische Raum vor der Provinzgründung“ (25-58). Es folgen Teil II, der Hauptteil des Buches mit der Überschrift „Eine Provinz besteht – Die römische Provinz *Germania Superior*“ (59-208), und abschließend, wesentlich kürzer, Teil III mit dem Titel „Eine Provinz zerfällt – Obergermanien in der Spätantike“ (209-220). Vorausgeschickt wird die „Einleitung: *Germania Superior* – Eine Definition“ (9-24), angehängt der „Epilog: *Germania Superior* – Eine Provinz zwischen Tradition und römischer Herrschaft“ (221-223), wobei mit Tradition auf das keltische Erbe angesprochen wird (das germanische spielt in der Monographie keine gewichtigere Rolle). Alle drei Teile besitzen mehrere Unterkapitel, die häufig nochmals in verschiedene Abschnitte untergliedert sind. Im Anhang des Buches finden sich eine Danksagung (223), eine nützliche „Übersicht über die obergermanischen Verwaltungseinheiten“ (224-229), eine Übersetzung des bekannten „Lingonentestaments“ (229f.), das Literaturverzeichnis (231-240), der Bildnachweis (240) sowie ein Register mit den erwähnten Personen, Völkern, Orten und Sachen (241-246).

Die „Einleitung“ geht auf „Die Voraussetzungen“ (10-24) des Raumes ein. Geologie, Klima, Vegetation und Gewässer werden anschaulich geschildert. Ebenfalls als „Voraussetzung“ verstanden wird die „Forschungsgeschichte“ (17-24), wobei Studien der Jahre nach 1953 keine Berücksichtigung finden. Man vermisst in dieser „Einleitung“ als ganz wesentliches Element eine Stellungnahme der Autorin dazu, was sie mit ihrer Studie erreichen will, und insbesondere eine Auskunft darüber, für welche Zielgruppe das Buch verfasst wurde. Hierzu wird am Ende dieser Besprechung Stellung genommen.

Teil I zeichnet die Geschichte des obergermanischen Raumes vom 1. Jh. v. Chr. bis zur Gründung der Provinz unter Domitian nach. Hierbei werden insbesondere die Feldzüge in augusteischer Zeit beschrieben. Wichtig ist dabei die Feststellung der Autorin, dass Gallien- und Germanienpolitik nicht voneinander zu trennen sind (45). Die Aussage, dass Tiberius das *immensum bellum* beendete, „ohne eine einzige Schlacht geschlagen zu haben“ (38), müsste zumindest erklärt werden.<sup>2</sup> Immerhin erwähnt Velleius Paterculus diesen Krieg und nennt zahlreiche militärische Erfolge des Tiberius (2,104,2-108,1). Zu bezweifeln ist die unbegründete Feststellung, dass das rechtsrheinische Germanien bereits vor der Zeitenwende als Provinz angesehen wurde (38), wenngleich K. mit dieser Ansicht keineswegs alleine steht; bereits

<sup>1</sup> Siehe zuletzt meinen Artikel „*Germania (Superior and Inferior)*“ in: *Encyclopedia of Ancient History* 6, 2012, 2897-2901 mit der wichtigsten Literatur.

<sup>2</sup> Unter Umständen folgt K. hier Cass. Dio 55,28,5-7.

Mommsen hat sie vertreten, dabei aber viel Widerspruch provoziert.<sup>3</sup> Hier hätte man sich eine Diskussion über die Kriterien, die ein provinzialisiertes Gebiet ausmachen, gewünscht.<sup>4</sup> Die Feststellung, dass Haltern 9 n.Chr. zerstört wurde, Waldgirmes aber bis zum Jahr 16 n.Chr. weiterbestand (39), ist in dieser Form nicht richtig. An beiden Orten sind ‚Unruhe-Horizonte‘ und über diesen wiederum römische Schichten nachgewiesen. Ob es sich bei letzteren um den gesuchten ‚Germanicus-Horizont‘ handelt, wird strittig diskutiert.<sup>5</sup>

Etwas unglücklich ist die Untergliederung des ersten Teiles. Dem ersten großen Kapitel „Germanen rechts – und Kelten links des Rheins? Die vorrömische Bevölkerung in der späteren Provinz Germania Superior und erste Kontakte mit Rom“ (26-44) folgt ein zweites zur „Grenzpolitik in Obergermanien bis zur Provinzgründung“ (45-58). Allerdings werden bereits im ersten Abschnitt die wesentlichen Ereignisse bis zur Einrichtung der Provinz unter Domitian berichtet, so dass sich innerhalb der anschließenden Ausführungen zur Grenzpolitik vieles wiederholt.

Der große, zweite Teil beginnt mit einem Überblick über die Provinzgeschichte vom Ende des 1. bis zum Ende des 3. Jh. n.Chr.“ (60-74). Es folgen Kapitel zur Verwaltung (75-97), Grenzsituation (98-120), dem Siedlungswesen (120-154), Verkehrsnetz (155-165), Provinzleben (166-190) und der Religion (191-208). Inhaltlich wird somit jeder wichtige Bereich abgedeckt, auch die Wirtschaft, welche K. im Rahmen des Abschnittes zum Provinzleben behandelt. Durchweg wird die Kompetenz der Autorin sichtbar, beispielsweise wenn sie innerhalb des historischen Überblicks die neuesten rechtsrheinischen Funde des 3. Jh.s n.Chr. bespricht (69). Im Folgenden können nicht alle inhaltlichen Details dieses umfangreichen und kenntnisreich formulierten zweiten Teils besprochen werden. Statt dessen sollen einige wenige Beobachtungen und kritische Hinweise herausgestellt werden.

Verwirrend ist im Kapitel zur Verwaltung der Provinz die Feststellung, dass „ein bei Friolzheim gefundener Meilenstein [...] auf eine in der Gegend um Pforzheim/PORTUS zwischen Neckar und Rhein bestehende *civitas* unbekanntens Namens mit dem Vorort PORT ... (US ANTIENSIS ?) weisen“ könnte (95). Gerade aus dem genannten Meilensteinformular „a Port(u) l(eugas) V“ wird ja der antike Name Pforzheims abgeleitet, ebenso die auf H. Nesselhauf zurückgehende Deutung,<sup>6</sup> dass es sich bei diesem *Port(us)*, also Pforzheim, um einen *civitas*-Vorort handeln dürfte.<sup>7</sup> Anzumerken ist zu diesem Kapitel ferner, dass der antike Name Dieburgs, des Vorortes der *civitas Auderensium*, nicht *Med(---)* gelautet haben wird (so 87, 96, 124, 198 u.ö.),

---

<sup>3</sup> Th. Mommsen, Die germanische Politik des Augustus (1871). In: Ders., Reden und Aufsätze, ND Hildesheim 1976 = Berlin 1905, 335f. und Th. Mommsen, Römische Geschichte 5: Die Provinzen von Caesar bis Diokletian, Berlin 1885, 28, 107. Ihm folgen in jüngerer Zeit J. Bleicken, Augustus. Eine Biographie, Berlin 1999, 607, 616; W. Eck, Augustus und die Großprovinz Germanien, KJ 37, 2004 (2006), 22; anders dagegen A. Riese, Forschungen zur Geschichte der Rheinlande in der Römerzeit, 363. Progr. des städt. Gym. zu Frankfurt a.M. Ostern 1889, Frankfurt a.M. 1889, 3-11; U. Wilcken, Zur Genesis der res gestae divi Augusti, SB d. Preuss. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1932, 11, Berlin 1932, 11 Anm. 2; W. A. Oldfather/H. V. Canter, The Defeat of Varus and the German Frontier Policy of Augustus, Univ. of Illinois Studies in the Social Sciences 4,2, Urbana 1915, 105, 108, 111; R. Wiegels, Germani, Germania. In: DNP 4, 1998, 958; K. Matijević, Zur augusteischen Germanienpolitik, OsOBA 11, 2006, 10-12; Matijević (wie Anm. 1) 2898.

<sup>4</sup> Siehe Matijević, Germanienpolitik (wie Anm. 4) 10-12.

<sup>5</sup> Für die Einzelheiten siehe K. Matijević, Germanische ‚Gefolgschaften‘ und Germanicus-Horizont: Zur Aussagekraft des Leichenfundes im Halterner Töpferofen 10, Klio 93, 2011, 167-172.

<sup>6</sup> H. Nesselhauf, Zu den Funden neuer Leugensteine in Obergermanien, Germania 21, 1937, 173f.

<sup>7</sup> Ausführlich hierzu K. Kortüm, Portus – Pforzheim. Untersuchungen zur Archäologie und Geschichte in römischer Zeit, Sigmaringen 1995, 95-101.

wie man zumeist im Anschluss an E. Schallmayer liest,<sup>8</sup> sondern *vicus V(---) V(---)*,<sup>9</sup> wobei die Auflösung der beiden Buchstaben bislang noch nicht möglich ist.

Sehr anschaulich werden im Kapitel zur Grenzsituation Bau und Funktion des Limes geschildert. Viele Details der einzelnen Kastelle im Limesgebiet werden wie Mosaiksteine zu einem stimmigen Gesamtbild des römischen Lagerlebens zusammengesetzt. Zu Recht stellt K. hier ferner die selten geäußerte Frage danach, wie die Instandhaltung der Kastelle am Limes sichergestellt wurde, wenn die militärische Besatzung zu Kriegszwecken abgezogen wurde. Eine Beantwortung ist bislang nicht möglich: „Ob dort eine Restbesatzung verblieb, ein Numerusverband (*numerus*) die Anlage zeitlich befristet überwachte oder eine Truppe nach längerer Abwesenheit in eine ziemlich verwahrloste Garnison zurückkehrte –, entzieht sich unserer Kenntnis vollständig“ (103). Anzumerken ist zu diesem Abschnitt ferner, dass man zur genauen Unterscheidung von den Statthaltern die Legionslegaten also solche bezeichnen und nicht lediglich als „*legatus Augusti*“ oder „Mainzer Legat“ (117) ansprechen sollte.

Wenn K. ausführt, dass „Großgrundbesitzer von ihren Latifundien aus auch den in großem Stil durchgeführten Handel [organisierten], den sie als Unternehmer (*mercatores*) dann zugleich selbst kontrollierten“ (120), dann wünscht man sich nähere Ausführungen dazu, wie dies praktisch vonstattengegangen sein mag. In Bezug auf die Neugründungen von *vici ex nihilo* im Dekumatland (120, 123) sollte noch bedacht werden, dass Eutrop (8,2,2) eine Wiederherstellung von Städten rechts des Rheins Traian zuschreibt. Unter Umständen sind hierbei also ebenfalls augusteische Stadtgründungen wie Waldgirmes gemeint, die im 2. Jh. wiederaufgebaut wurden.

Hinsichtlich der Umgangstempel im Kapitel zur Religion bemerkt K. zuerst, dass es in Obergermanien „monumentale Podiumstempel mit einem Umgang (*peripteroi* [sic]) im mediterranen Stil“ gegeben habe (135) und führt wenige Zeilen tiefer dann aber aus, dass die „Bauform [des Umganges] auf dem alten gallischen Brauch [füßen könnte], die Götter durch das Umschreiten ihrer Statuen zu ehren, den Strabo [ohne Stellenangabe] überliefert“. Dies ist zumindest für den Laien missverständlich formuliert.

Im Kapitel zum Siedlungswesen spricht K. immer wieder von der Gefolgschaft, über welche die alte keltische Elite geherrscht habe (145, 166) und die später das Gesinde in den *villae rusticae* gebildet hätte (153). Die von Tacitus (Germ. 14,1f.; vgl. Caes. Gall. 6,23,6f.) als *comitatus* bezeichnete ‚Gefolgschaft‘ ist allerdings „personenorientiert sowie erfolgsabhängig und damit ein labiler Verband“.<sup>10</sup> Es handelt sich also eben gerade nicht um die keltische (oder auch germanische<sup>11</sup>) Bevölkerung, über welche die Eliten dauerhaft geherrscht und die sie später beschäftigt hätten.<sup>12</sup> Inzwischen existiert ein erster Nachweis für derartige „Gefolgschaften“ aus der frühen römischen Kaiserzeit.<sup>13</sup>

Bezüglich des Provinzlebens kommt K. auch auf die zugewanderte römische/italische sowie die indigene Bevölkerung, die das römische Bürgerrecht erlangt hatte, zu sprechen. Dabei ist die Frage: „Hätte der Lingone, der ein Testament

<sup>8</sup> E. Schallmayer, Zum römischen Namen von Dieburg, *Germania* 59, 1981/1982, 307-319.

<sup>9</sup> Siehe K. Matijević/R. Wiegels, Inschriften und Weihedenkmäler des römischen Dieburg, Saalburg-Jahrbuch 54, 2004 (2007), 201f.

<sup>10</sup> D. Timpe, Germanische Gefolgschaften in den antiken Berichten, in: VARUSSCHLACHT im Osnabrücker Land GmbH – Museum und Park Kalkriese (Hg.), 2000 Jahre Varusschlacht: Konflikt, Stuttgart 2009, 294.

<sup>11</sup> Timpe (wie Anm. 10) 298-300 zeigt, dass es sich nicht um ein ausschließlich germanisches Phänomen handelt.

<sup>12</sup> Siehe auch K. Matijević, ‚Gefolgschaften‘ (wie Anm. 5) 167-172.

<sup>13</sup> Siehe K. Matijević, ‚Gefolgschaften‘ (wie Anm. 5) 167-172.

verfasste, als Römer oder als Kelte gelten wollen?“ (171) nach Ansicht des Rezensenten ebenso anachronistisch wie diejenige, ob sich „der Indigene Caius [sic] Iulius Camillus, der als Tribun in der *legio IV Macedonia* [sic] diente, [...] wirklich noch als Helvetier gefühlt [...] oder empfand er sich stärker als ‚Römer‘?“ (171). Derartige Fragen wird sich der Provinzbewohner in Obergermanien zumindest seit dem 2. Jh. n.Chr. kaum noch gestellt haben. Die Inschriften zeigen ja gerade, dass die entsprechenden Personen ihr römisches Bürgerrecht *und* ihre indigene Abstammung nennen. Sie erkannten darin also keinen Gegensatz, sondern verschiedene, sich ergänzende Aspekte ihrer Identität(en). Ebenso wenig ist es ungewöhnlich, dass „trotz der traditionellen Grabform [...] sich die indigenen Grabinhaber Contuinda und Silvanus wie römische Bürger darstellen“ ließen (Bildunterschrift zu Abb. 126 S. 187). Zum einen ist die hier angesprochene Form des Tumulusgrabes auch im italischen Raum durchaus bekannt gewesen und zum anderen ist es überhaupt nicht sicher, dass die in der (nicht abgebildeten) Inschrift genannten Personen diejenigen sind, die in den Nischen gezeigt werden, da die Zusammengehörigkeit der beiden Denkmäler keineswegs feststeht.<sup>14</sup>

Hinsichtlich der religiösen Praxis hätte man schon im Unterkapitel „Indigene Traditionen links des Rheins“ (192-194) erwähnen sollen, dass Mercurius der beliebteste Gott der Kelten war, sowohl nach der Angabe Caesars (Gall. 6,17) als auch nach der Anzahl der epigraphischen wie anepigraphischen kaiserzeitlichen Denkmäler für diesen Gott. Die Erwähnung (194) im Kapitel „Andere Voraussetzungen rechts des Rheins“ (194f.) suggeriert, dass diese Bevorzugung nur dort existierte.

Die Feststellung, dass pagane Kultplätze „trotz des Toleranzedikts 313 n. Chr.“ (195) weitergenutzt wurden, ist in zweifacher Hinsicht korrekturbedürftig. Zum einen ruft sie den Eindruck hervor, dass Konstantin und Licinius nichtchristliche Kultpraktiken eingeschränkt hätten, was nicht der Fall war, und zum anderen ist seit langem bekannt, dass es sich nicht um ein kaiserliches Edikt, sondern um eine Vereinbarung zwischen den beiden Herrschern gehandelt hat (vgl. auch 207).

Dass im Dekumatland „zahlreiche Denkmäler in das politisch unsichere frühe 3. Jh. n. Chr. [datieren], weil hier eine deutlich größere Gefahr bestand, bei Germaneneinfällen Besitz und Leben zu verlieren[,] und man sich den Schutz der Götter sichern wollte“ (199), wäre nach Wissensstand des Rezensenten erst noch zu beweisen. Für den obergermanischen Raum ist für die severische Zeit jedenfalls insgesamt ein rasantes Ansteigen der Steindenkmäler zu verzeichnen, was sicherlich nicht nur der Furcht der dortigen Bevölkerung geschuldet ist, zumal ein ähnlicher ‚Trend‘ auch in den übrigen Nordwestprovinzen zu beobachten ist. Die direkt anschließende Äußerung K.s, dass sich „erst seit dem letzten Viertel des 3. Jhs. [...] die [Anzahl der] Stiftungen wieder“ reduzierte, entspricht nicht dem derzeitigen Forschungsstand. Schon vor der Mitte des 3. Jhs ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Was die Entstehung des Mithraskultes angeht, wäre zumindest darauf hinzuweisen, dass die These von D. Ulansey,<sup>15</sup> der K. folgt (204),<sup>16</sup> stark umstritten ist bzw. vermehrt abgelehnt wird.

Der kurze dritte Teil der Monographie bietet einen historischen Überblick der Zeit zwischen Diocletian und der Absetzung des Romulus Augustulus 476 n.Chr. Zuletzt werden dann im Epilog wichtige Erkenntnisse rekapituliert. Dabei wiederholt K. insbesondere ihre Antwort auf die Frage, die seit einiger Zeit die Forschung beschäf-

<sup>14</sup> Siehe K. Matijević, Römische und frühchristliche Zeugnisse im Norden Obergermaniens. Epigraphische Studien zu unterer Mosel und östlicher Eifel, *Pharos* 27, Rahden/Westf. 2010, 294-302.

<sup>15</sup> D. Ulansey, *Die Ursprünge des Mithraskults. Kosmologie und Erlösung in der Antike*, Stuttgart 1998 = Oxford 1989 (engl.).

<sup>16</sup> Der Forscher wird allerdings weder im Fließtext noch im Literaturverzeichnis erwähnt.

tigt: Kann man von einer Re-Keltisierung im 2. Jh. n. Chr. sprechen? K. vertritt die Ansicht, dass in Obergermanien „unter der Herrschaft einer fremden Macht die einheimischen Traditionen stärker fortlebten, als es lange den Anschein hatte“ (221). Dies begründet sie auch mit dem „geringen Interesse Roms an den internen Entwicklungen in ihren Provinzen“ (223). Tatsächlich wäre in dieser Hinsicht aber auch zu fragen, ob die Bevölkerung der Provinz Germania Superior im 2. Jh. n. Chr., nach über 100 Jahren römischer Beeinflussung, überhaupt derart deutlich zwischen römisch und keltisch unterschieden hat. Ferner wäre zu untersuchen, ob es sich um ein provinzt-/civitas-weites, vielleicht provinzt-/civitas-spezifisches Phänomen gehandelt hat. Die Autorin betont selbst, dass hier noch Forschungsaufgaben für die Zukunft bereitliegen.

In formaler Hinsicht ist die Monographie größtenteils sorgfältig abgefasst worden. Bedauerlich ist, dass es im Fließtext keine Hinweise auf die sehr qualitätvollen Abbildungen gibt.<sup>17</sup> Misslich ist dies insbesondere dort, wo Abbildungen zu geschilderten Sachverhalten nicht auf derselben Seite zu finden sind; z.B. wird der auf S. 74 dargestellte Augsburger Siegesaltar bereits auf S. 71 erwähnt und die Abb. 126 auf S. 187 erst im Text auf S. 190 besprochen. Bisweilen werden Zeugnisse abgebildet (z.B. Abb. 20a/b auf S. 44; Abb. 44 auf S. 77; Abb. 110 auf S. 165), ohne erwähnt zu werden. Während der Text in sprachlicher Hinsicht kaum Fehler aufweist, sind im Falle der lateinischen Fachausdrücke und anderer fachlicher Details einige Flüchtigkeitsfehler zu verzeichnen.<sup>18</sup>

Die eingangs gestellte Frage, ob Spezialisten oder Laien erreicht werden sollen, kann kaum eindeutig beantwortet werden. Die fehlenden Hinweise im darstellenden Text auf die abgedruckten Abbildungen lassen vermuten, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angesprochen sind, die sich mit dem Material auskennen; ebenso der Mangel an Nachweisen für die zahlreichen nebenbei erwähnten inschriftlich belegten Personen. Laien werden in aller Regel kaum durchschauen, dass beispielsweise die angesprochene Information zur Person Crescentinius Respectus auf S. 112 allein auf Grundlage einer epigraphischen Quelle (in diesem Fall CIL XIII

<sup>17</sup> Einzige Ausnahme ist der Hinweis auf S. 129 auf das Umschlagmotiv des Buches, die große Mainzer Jupiter-Säule.

<sup>18</sup> S. 36, 88, 169f.: Lies „*seviri Augustales*“ statt „*sevires Augustales*“ (vgl. auch S. 206); S. 38, 53: Lies „*Das immensum bellum*“ statt „*Der immensum bellum*“; S. 38: Lies „*P. Quin(c)tilius Varus*“ statt „*C. Quin(c)tilius Varus*“; S. 40: Lies „erst rund 30 Jahre später“ statt „erst rund 40 Jahre später“ (vgl. auch S. 55); S. 48: Lies „Verlust des Legionsadlers“ (und zwar desjenigen der V. Legion in der *clades Lolliana*) statt „Verlust von Legionsadlern“; S. 53: Lies „Erst nach der Abberufung von Germanicus 16 n. Chr.“ statt „Erst nach der Abberufung von Germanicus 14 n. Chr.“ (vgl. auch S. 40); S. 62, 87, 95: Lies „*civitas Sueborum Nicrensium*“ statt „*civitas Suebi Nicrensium*“ (vgl. auch S. 84, 227); S. 64, 157: Lies „Antoninus Pius (138-161 n. Chr.)“ statt „Antoninus Pius (134-161 n. Chr.)“; S. 69: Lies „im späten 2. Jh. nach den Markomannenkriegen“ statt „im späten 3. Jh. nach den Markomannenkriegen“; S. 75: Lies „die [...] *lex provinciae Germaniae Superioris*“ statt „das [...] *lex provinciae Germaniae Superioris*“; S. 77: Lies „*officia*“ statt „*officiae*“; S. 77: Likatoren sollte man nicht als Leibwache, sondern als Amtsdieners des Statthalters bezeichnen (so auch S. 81); S. 79: Lies „*et duarum Germaniarum*“ statt „*et duarum Germanicarum*“ und „*Britanniam*“ statt „*Britannicam*“; S. 95: Baden-Baden ist nicht der moderne Name der *civitas Aurelia Aquensis*, sondern derjenige des Vorortes der genannten *civitas* (sonst durchgängig richtig); S. 105: *immunes* sind nicht die „truppeneigenen Handwerker“, sondern diejenigen Soldaten, *quibusdam aliquam vacationem munerum graviorum condicio tribuit* (Dig. 50,6,7); S. 122: Lies „*AQUAE AURELIAE*“ statt „*AQUAE AURELIA*“; S. 125: Wahrscheinlich ist „150-200 Personen/ha“ gemeint statt „150-200 Personen/m<sup>2</sup>“; S. 127: Lies „*ager Moguntiacensis*“ statt „*ager Moguntiacense*“; S. 132: Das „dritte Viertel des 2. Jhs.“ ist nicht die Regierungszeit des Kaisers Septimius Severus; S. 136: Lies „*porticus*“ statt „*portici*“; S. 161: Lies „Septimius Severus (193-211 n. Chr.)“ statt „Septimius Severus (197-211 n. Chr.)“; S. 171: Lies „*legio IV Macedonica*“ statt „*legio IV Macedonia*“; S. 172: Nur das Ende des Zitats von E. Künzl ist kenntlich gemacht, nicht der Anfang.

7613a) bekannt ist, und dies ist nur eines von vielen Beispielen. Dabei ist es selbst für den Fachmann bisweilen schwierig zu verifizieren, welche Inschrift K. meint, wenn sie beispielsweise ausführt: „Nur ein Veteran der 8. Legion verzog nach Arlon (B) in die benachbarte Provinz *Gallia Belgica*“ (117) oder wenn sie bemerkt: „[...] ein Nemeter konnte als Zenturio (*centurio*) in der 21. Legion dienen“ (ebd.). Während es dem Rezensenten nicht möglich war, die erstgenannte Inschrift ausfindig zu machen, handelt es sich bei der zweitgenannten wahrscheinlich um CIL XIII 6659, welche allerdings einen Nemeter nennt, der Centurio der 22. (!) Legion war.

Inhaltlich handelt es sich bei dem Buch grundsätzlich um eine Einführung, welche eher die Nichtspezialisten interessieren dürfte, zumal verschiedentlich Kontroversen angesprochen werden, ohne dass die jeweils relevanten Forscherinnen und Forscher genannt werden. Quellenstellen werden ebenfalls nicht genannt, selbst wenn antike Autoren zitiert oder paraphrasiert werden. Andererseits wird sich der Laie sicherlich häufig durch die Ausführungen K.s überfordert fühlen, beispielsweise wenn von „späteren Interpolationen“ in Caesars „Gallischem Krieg“ die Rede ist (31). Der Fachmann wiederum kann auf Erläuterungen von Begriffen wie „*villae rusticae* (Gutshöfe)“ (30), Übersetzungen von Provinzbezeichnungen wie „*Gallia comata* (Gallien der Langhaarigen)“ (31) oder von anderen antiken Wendungen wie „*clades Lolliana* (Lollianische Schlacht)“ (eigentlich Niederlage) verzichten.<sup>19</sup> Damit soll der inhaltliche Wert der Monographie nicht in Frage gestellt werden. Kenner der Materie werden sicherlich immer wieder gerne das Buch von K. zu Rate ziehen, wegen der fehlenden Nachweise aber große Mühen aufwenden müssen, wenn sie sich mit einzelnen Aspekten näher befassen wollen. Das Literaturverzeichnis, welches beispielsweise zur Thematik „Epigraphik“ lediglich sieben Titel nennt, bietet hierfür nur eine sehr schmale Ausgangsbasis.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Die *constitutio Antoniniana* sollte man nicht übersetzen mit „Erlass des Antoninian“ (80). Auch wenn es sich bei dem Wort *latrunculi* um einen Deminutiv handelt, sollte man diesen ferner nicht mit „Räuberlein“ übertragen (111), sondern mit „Räuber“ oder „Banditen“ (vgl. Cic. de prov. cons. 15). Ein *curator coloniae* ist genau genommen nicht der „Kurator der Kolonisten“ (170), sondern Kurator der Kolonie, der *conventus civium Romanorum Helveticus* nicht der „Verband der bei den Helvetiern lebenden Römer“ (171), sondern der Helvetische Verband römischer Bürger.

<sup>20</sup> Ähnlich viele oder weniger Publikationen werden unter den Rubriken „Landwirtschaft“ und „Religion“ gelistet, wogegen dem Gegenstand „Siedlungswesen“ mehrere Dutzend Titel gewidmet sind.